

Sicherheits- und Hygieneregeln für

Mitglieder der Wahlkommission und der Unterkommissionen

- Nachweis eines zeitnahen negativen COVID-19-Testergebnisses.
- Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske ohne Ausatemventil) oder höherwertigere Masken.
- (Mindest-)Abstand einhalten
- Genaue Aufzeichnung, wer für welchen Zeitraum, wo anwesend war.
- Regelmäßiges Lüften
- Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden.
- Regelmäßige Reinigung oder Desinfektion der Hände und der verwendeten Gegenstände (Tische, Sessel, Computer, Tastaturen, Mäuse, etc.).
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken im Nahebereich von anderen Personen.

Maßnahmen für Wählerinnen und Wähler

- Verpflichtendes Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske ohne Ausatemventil) oder höherwertige Atemschutzmasken.
- Desinfektion der Hände, bevor das Wahllokal betreten wird.
- Das Wahllokal möglichst nur einzeln betreten.
- Einhaltung eines Abstandes von mindestens zwei Metern.
- Selbstständiges Vorzeigen des Lichtbildausweises in der Form, dass die Identität für die Wahlkommission, die Unterwahlkommission bzw. die Unterkommission ersichtlich ist. Bei Bedarf ist die FFP2-Maske kurz abzunehmen. Eine Übergabe des Lichtbildausweises an die Mitglieder der Wahlkommission sollte vermieden werden.
- Nach Möglichkeit Verwendung eines selbst mitgebrachten Schreibgeräts für den Wahlvorgang.
- Eigenhändiger Einwurf des Wahlkuverts in die Wahlurne durch die Wählerin bzw. den Wähler.
- Unverzügliches Verlassen des Wahllokales nach dem Wahlvorgang.
- Vermeiden Sie Ansammlungen vor dem Wahllokal bzw. in der Nähe des Wahllokales.